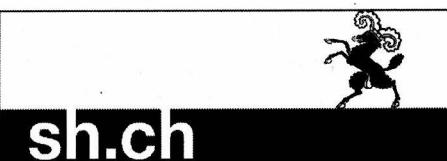


Kanton Schaffhausen
Steuerverwaltung
J.J. Wepfer-Strasse 6
8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 33
F +41 52 632 72 98
roger.hediger@sh.ch



Kantonale Steuerverwaltung, Rechtsdienst

A-Post Plus
Kinderhilfsorganisation Camaquito
Herr Mehmet Ertogrul
Plattenhalde 17a
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 31. März 2023

Verfügung

in Sachen

Kinderhilfsorganisation Camaquito

betreffend Steuerbefreiung (Kantons- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

Gestützt auf das Gesuch vom 13. März 2023

verfügt die kantonale Steuerverwaltung:

1. Der Verein «Kinderhilfsorganisation Camaquito» wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung sind der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Juristische Personen, J.J. Wepfer-Strasse 6, 8200 Schaffhausen, jährlich unaufgefordert einzureichen; auf Verlangen sind weitere Aufschlüsse zu erteilen; eine Änderung der Statuten oder eine Auflösung des Vereins ist unverzüglich mitzuteilen.
3. Sollte sich herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
4. Mitteilung an: den Gesuchsteller.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Kantonalen Steuerverwaltung, J.J. Wepfer-Strasse 6, 8200 Schaffhausen, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Begründung:

1. Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 62 Abs. 1 lit. f des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 [StG; SHR 641.100] und Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG; SR 642.11]).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sein: **1. Juristische Person:** Es muss sich um eine juristische Person handeln, wobei Stiftungen und Vereine naturgemäss im Vordergrund stehen. **2. Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein. **3. Unwiderruflichkeit der Zweckbindung:** Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich, das heisst für immer, steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein. **4. Tatsächliche Tätigkeit:** Die vorgegebene Zwecksetzung muss auch tatsächlich verwirklicht werden. Die blosse statutarische Proklamation einer steuerbefreiten Tätigkeit genügt nicht.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen **gemeinnützigen Zwecken** zu erfüllen, muss die Tätigkeit zudem im **Allgemeininteresse** liegen und **uneigennützig** erfolgen. Im Allgemeininteresse liegen etwa Tätigkeiten im karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich. Ein Allgemeininteresse wird regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist. Uneigennützigkeit erfordert, dass die Tätigkeit unter Ausschluss persönlicher Interessen der juristischen Person und ihrer Mitglieder auf das Wohl Dritter ausgerichtet ist. Von den Mitgliedern oder Dritten werden – unter Hintansetzung der eigenen Interessen – Opfer erbracht. Uneigennützigkeit bedeutet zudem, dass keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke verfolgt werden.

2. Der am 28. August 2001 gegründete Verein «Kinderhilfsorganisation Camaquito» (nachfolgend: Verein) bezweckt hauptsächlich die Unterstützung von Einrichtungen, welche Kindern und Jugendlichen in Kuba zugutekommen. Ferner unterstützt und fördert der Verein nachhaltig auch Jungunternehmer in Kuba. Er kann auch materielle Direkthilfe leisten und Transporte von Hilfsgütern nach Kuba betreiben. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keine Erwerbs-, Selbsthilfe- oder kommerziellen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell unabhängig (Art. 3 der Statuten; Fassung vom 11. März 2023). Er hat seinen Sitz per 11. März 2023 vom Kanton Zürich in den Kanton Schaffhausen verlegt. Im Kanton Zürich war er wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von den Steuern befreit (Förderung vom 21. Februar 2002, letztmals bestätigt mit Förderung vom 24. Juni 2021). Diese Steuerbefreiung basierte noch auf den ursprünglichen

Statuten aus dem Jahr 2001. Diese wurden anlässlich einer ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 11. März 2023 dahingehend angepasst, dass die Zwecksetzung neu auch die nachhaltige Unterstützung und Förderung von Jungunternehmern in Kuba umfasst. Mit E-Mail vom 16. Januar 2023 wurde dem Verein bereits mitgeteilt, dass auch nach dieser Zweckerweiterung eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke gewährt werden kann.

Mit seiner Tätigkeit nimmt der Verein Aufgaben wahr, die im Allgemeininteresse gemäss der vorstehenden Umschreibung liegen. Dabei ist der Destinatärskreis im Rahmen der Zweckverfolgung grundsätzlich offen. Sodann stehen die Mittel des Vereins ausschliesslich im Dienst der statutarisch vorgegebenen Aufgabe. Die Tätigkeit erfolgt zudem in uneigennütziger Weise. Namentlich ist durch eine entsprechende statutarische Bestimmung sichergestellt, dass die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Ersatzes von Barauslagen und Transportkosten ehrenamtlich tätig sind (Art. 9 der Statuten). Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke werden nicht verfolgt. Schliesslich ist auch die Unwiderruflichkeit der Zweckbindung statutarisch verankert. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen (Art. 28 der Statuten).

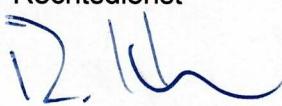
3. Somit kann der Verein «Kinderhilfsorganisation Camaquito» gestützt auf die unter Ziffer 1 hiervor aufgeführten Bestimmungen wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit werden.

Er wird in das «Verzeichnis freiwillige Zuwendungen» (siehe www.steuern.sh.ch) aufgenommen. Freiwillige Zuwendungen an den Verein können von den Spendern im gesetzlich vorgesehenen Umfang vom steuerbaren Einkommen bzw. Reingewinn in Abzug gebracht werden.

Mitgliederbeiträge und mitgliederbeitragsähnliche Leistungen stellen keine freiwillige Zuwendungen dar (§ 28 der Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 [StV; SHR 641.111]). Sie können daher von den Spendern nicht abgezogen werden. Die steuerbefreite Institution darf dementsprechend Mitgliederbeiträge und mitgliederbeitragsähnliche Leistungen nicht als Spenden bescheinigen.

Kantonale Steuerverwaltung

Rechtsdienst



Roger Hediger